

**Bezirksregierung Köln**  
Dezernat 33  
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Köln, den 15.05.2023  
Zeughausstr. 2 – 10  
50667 Köln  
Tel.: 0221/147-2033

**Flurbereinigung Mondorf**  
Az. 33.44 - 5 16 02 -

#### **4. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 16.12.2016 festgestellte und zuletzt durch den 3. Änderungsbeschluss vom 17.08.2021 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet wird das nachstehend aufgeführte Flurstück **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Land Nordrhein-Westfalen**  
**Regierungsbezirk Köln**  
**Rhein-Sieg-Kreis**

##### **Stadt Niederkassel**

##### **Gemarkung Rheidt**

Flur 3 Flurstück 126

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke **ausgeschlossen**:

**Land Nordrhein-Westfalen**  
**Regierungsbezirk Köln**  
**Rhein-Sieg-Kreis**

##### **Stadt Niederkassel**

##### **Gemarkung Rheidt**

Flur 5	Flurstück	20
Flur 6	Flurstücke	114, 115
Flur 8	Flurstücke	208, 210, 212, 214
Flur 9	Flurstücke	68, 69, 1242, 1654, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1664, 1665, 1674, 1675
Flur 32	Flurstück	17

## **Gemarkung Mondorf**

Flur 4	Flurstücke	5, 6, 7, 9, 10, 11, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 97, 98, 139, 140, 147, 148, 162, 164, 165, 166, 167, 168, 318, 329, 330
Flur 5	Flurstücke	576, 766
Flur 8	Flurstücke	4, 11, 69, 73, 101, 129, 130, 140, 141, 190, 191, 192, 196, 203, 211, 232, 287, 307, 310, 313, 314, 316, 318, 325, 326, 327, 328, 455, 457, 459, 486, 525, 526, 553, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 661, 667, 669, 671, 673

## **Stadt Troisdorf**

### **Gemarkung Bergheim-Mülleken**

Flur 3	Flurstücke	9, 124, 207, 208, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 268, 274, 335, 340, 341, 342, 356, 523, 533, 534
Flur 17	Flurstücke	102, 340, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 401, 404, 407, 411, 413, 492, 493, 629, 668, 751, 756, 781, 829, 848, 851, 855, 862, 863.

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rund 239 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird den betroffenen Teilnehmern mit Zustellungsurkunde zugestellt.
4. Der Eigentümer des zugezogenen Flurstücks wird Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 16.12.2016 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mondorf. Die Eigentümer der Grundstücke, die ausgeschlossen werden, scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
5. Von der Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses an gelten bezüglich des zugezogenen Flurstücks folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
  - a) In der Nutzungsart des Grundstücks dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 5.a) und 5.b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.b) bis 5.d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € [in den Fällen 5.b) und 5.c)] bzw. bis zu 25.000,00 € [im Fall 5.d)] für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) i.V.m. dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2022 (MBI. NRW. S. 347)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

6. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für die ausgeschlossenen Grundstücke aufgehoben.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 des FlurbG und dient der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens

Mondorf, die nach den Vorschriften des §§ 87 - 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW als Unternehmensträger das für den Neubau der Landesstraße L 269n — Ortsumgehung Niederkassel / Mondorf — benötigte Land bereitzustellen und die infolge des Straßenbaus zu besorgenden landeskulturellen Schäden zu beheben.

Die Zuziehung des Flurstücks dient der Herbeiführung der wertgleichen Abfindung.

Die ursprüngliche Abgrenzung des Flurbereinigungsverfahrens erfolgte aus vermessungstechnischen Gründen, die nun nicht mehr vorliegen. Die neue Abgrenzung dient nunmehr der Vereinfachung der Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens.

Bei einem Teil der auszuschließenden Flächen handelt es sich um Wohnbauflächen, die für den Bau einer Lärmschutzwand mit einer dauernden Beschränkung zu versehen sind. Insofern besteht kein bodenordnerischer Regelungsbedarf. Die übrigen auszuschließenden Flächen weisen spezielle Eigenschaften auf, so dass für diese keine wertgleiche Landabfindung ausgewiesen werden kann. Hier wird der Landesbetrieb Straßenbau durch Einzelverhandlungen Regelungen treffen.

Die betroffenen Flurstückseigentümer sind zu den Gebietsänderungen gehört worden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,  
Börsenplatz 1, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html).

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Rosenberg

Rosenberg  
Reg. Verm. Direktorin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

<https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren>

veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/daten\\_schutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/daten_schutzhinweise.pdf)

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.